

**Satzung**  
**über die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Gemeinde Schöppingen sowie über die Erhebung**  
**von Kostenersatz, Gebühren und Entgelte**  
**(Feuerwehrsatzung)**  
**vom 09. Februar 1999**

**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2001)**

**Präambel**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am.08. Februar 1999 die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf:

§ 41 Abs. 1-4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, Satz 2 und den §§ 6 und 7 sowie § 12 Abs. 3, Sätze 3 und 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10 Februar 1998 (GV.NW. S. 122)

§§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV.NW.1997, S. 467)

§§ 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610)

**§1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Schöppingen betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und solchen Notfällen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige (freiwillige) Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

## § 2

**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Schöppingen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten
  - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b) von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
  - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. Teil 1, S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. Teil 1, S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 18 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. Teil 1, S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
  - e) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach f), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
  - f) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - g) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwehr bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

### § 3

#### Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen im Sinne des § 7 Abs. 2 des FSHG erhebt die Gemeinde Schöppingen ein Entgelt nach dem im § 2 Absatz 3 aufgeführten Kostentarif.
- (2) für die Durchführung von Brandschauen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FSHG erhebt die Gemeinde Schöppingen Gebühren. Sie beauftragt einen Dritten mit der Durchführung der Brand- und Nachschau. Der mit der Brandschau beauftragte Dritte ist berechtigt, die Gebühren im Namen der Gemeinde Schöppingen nach dem Kostentarif gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung festzusetzen und zu erheben. Der Brandschau unterliegen die in der Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Für sonstige brandschutztechnische Leistungen, die über den im Gesetz Feuerschutz und die Hilfeleistungen hinausgehen, werden nach dem Kostentarif gem. § 2 Abs. 3 abgerechnet.
- (4) Sind für die nach den Absätzen 1- 3 besondere Sachaufwendungen zu erbringen, so sind diese gegen Kostennachweis zu erstatten.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 1 Absatz 2 genannten Einsätzen der Feuerwehr sind die im § 2 Abs.2 unter a) -g) Genannten kostenpflichtig. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (2) Gebührenpflichtig für die Gestellung einer Brandsicherheitswache ist der Veranstalter.
- (3) Gebührenpflichtiger für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 (Brandschauen) ist der Eigentümer.
- (4) Kostenersatzpflichtig für die Leistungen nach § 3 Absatz 3 ist derjenige, für den die Leistung erbracht wurde. Ersatzweise ist der Auftraggeber kostenersatzpflichtig.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach §3 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt festsetzt
- (3) Der Gebührenanspruch nach § 3 Abs.2 entsteht nach der Durchführung des einzelnen Schautermines.
- (4) Der Gebührenanspruch gem. § 3 Abs. 3 entsteht, sobald die Leistung erbracht ist.
- (5) Der Kostenersatz für die besonderen Sachaufwendungen entsteht mit dem Kostenersatzanspruch bzw. mit dem Entstehen der Gebührenschild.

## § 6

### Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde Schöppingen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 7

### Härteklauseel

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 8**

**Verdienstausfallentschädigung für Feuerwehrleute**

- (1) Der Regelstundensatz für berufliche selbständige und unselbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nach § 12 Abs. 3, Satz 4 des FSHG ist gleich dem Stundensatz der Lohngruppe 1 des Bundesmanteltarifes für Gemeinden (BMT-G)
- (2) Der nach Absatz 1 festgelegte Stundensatz ist gleichzeitig der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 3 Satz 6 des FSHG

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.1991 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 05.03.1997 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung vom 09. Februar 1999**  
**(i.d.F. der 1. Änderungssatzung v. 20.11.2001)**

**Kostentarif**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Maßstab je</b>	<b>Kostentarif</b>
1.	Personaleinsatz je Feuerwehrmann/-frau (Sammelbegriff)	Stunde	17,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung) incl. Nutzung aller verlasteten Geräte		
	2.1 Löschfahrzeuge pauschal	Stunde	50,00 €
	2.2 Rüstwagen	Stunde	60,00 €
	2.3 Einsatzleitwagen	Stunde	17,50 €
	2.4 Schlauchanhänger	Stunde	40,00 €
3.	Verbrauchsmaterialien und Entsorgung		Berechnung erfolgt nach Verbrauch zu Tagespreisen
4.	Gestellung von Brandsicherheits- wachen je Feuerwehrmann/frau	Stunde	10,00€
5.	Einsatz von Preßluftatmern für das Auffüllen von Preßluft- flaschen unabhängig von der Größe der Flasche	je Flasche	5,00 €
6.	Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung Verschmutzung der Fahrzeuge und Ausrüstung je Feuerwehrmann/-frau (Sammelbegriff)	je Stunde	17,50 €
7.	Mißbräuchliche Alarmierung	je Alarmierung (stille Alarmierung oder Sirenenalarm)	500,00 €
8.	Auslösen einer Brandmeldeanlage (§ 2 Absatz 2 e oder f der Feuerwehrsatzung)	je Auslösung	500,00 €
9.	Brandschauen		
	9.1 je Brandschau		37,50 €
	9.2 je Nachschau		17,50 €

**Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09. Februar 1999**

Der Brandschau gem. § 6 unterliegen folgende Objekte :

**Kennziffer    O b j e k t e****Pflege- und Betreuungsobjekte**

- |     |  |
|-----|--|
| 001 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)  |
| 002 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze   |
| 003 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)                                       |
| 004 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)                                   |
| 005 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 006 | Kindergärten-, tagesstätten-, horte  |

**Übernachtungsobjekte**

- |     |  |
|-----|--|
| 007 | Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten) |
| 008 | Obdachlosenunterkünfte   |
| 009 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)                         |
| 010 | Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CW VO -)              |

**Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VstättVO)**

- |     |  |
|-----|--|
| 011 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)    |
| 012 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)         |
| 013 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)  |
| 014 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) |

**Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)**

- |     |  |
|-----|--|
| 015 | Schank-/Speisewirtschaften (ab 100 Plätze) |
|-----|--|

**Versamlungsobjekte, die nicht der VstättVO/GastBauVO unterliegen**

- |     |   |
|-----|---|
| 016 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)   |
| 017 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 100 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche) |
| 018 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab   |

50 Personen)  
**Kennziffer    O b j e k t e**

---

019            Räume für Sportveranstaltungen ab 1.000 qm

**Unterrichtsobjekte**

020            Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)

021            Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten

022            Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden

023            Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

**Verkaufsobjekte**

024            Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

025            Gemeinschaftszentren mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche

026            Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche

027            Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

**Verwaltungsobjekte**

028            Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche

029            Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

**Ausstellungsobjekte**

030            Museen

031            Messe- und Ausstellungsgebäude

**Garagen**

032            Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

033            Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 200 qm

**Gewerbeobjekte**

034            Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

035            Betriebe w.v., jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

**Kennziffer    O b j e k t e**

---

- 036            Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 037            Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 038            Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO) Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (StrengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen
- 039            Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 040            Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, gem. VbF/DruckbehälterV/ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen
- 041            Gebäude zur Lagerung nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 042            Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 043            Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 044            Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 400 qm
- 045            Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 046            Hochregallager

**Sonderobjekte**

- 047            Brandgefährdete Baudenkmäler
- 048            Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> (Kubikmeter)
- 049            Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 050            Unterirdische Verkehrsanlagen
- 051            Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 052            Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 053            Bahnhöfe nach örtlicher Festlegung

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**